



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 lit. a und e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000, erlässt:

## **Verordnung über den Fonds Jugend**

### **Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Jugend sowie dessen Verwaltung.

### **Art. 2 Äufnung**

Der Fonds Jugend wird gespeisen aus dafür ausgesetzten Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

### **Art. 3 Verwaltung, Aufsicht, Ausgabenkompetenz**

<sup>1</sup> Zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Jugend ist das Ressort Soziales. Die Ausgabenkompetenz der Ressortleitung Soziales für Einmalbeiträge liegt bei Fr. 5'000.00. Für höhere Beiträge ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Fonds Jugend obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane.

### **Art. 4 Gewährung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Aus dem Fonds Jugend können Beiträge zugunsten von Jugendorganisationen aus Herisau gewährt werden für:

- Jugendorganisationen, die in kirchlicher, sportlicher oder musikalischer Richtung aktiv sind
- Projektfinanzierungen im Jugendbereich
- Ferienkolonien oder Jugendlager
- Anschaffungen für die Jugendwohnungen und das Jugendzentrum der Gemeinde Herisau

<sup>2</sup> Aus dem Fonds Jugend können in Ausnahmefällen auch Beiträge an notleidende Jugendliche aus Herisau gewährt werden.

### **Art. 5 Entstehung des Fonds Jugend**

Der Fonds Jugend ist am 1. Januar 2021 durch die Zusammenlegung der nachfolgenden Fonds entstanden:

- Johann und Ida Walter-Fonds (Bestand Fr. 39'7698.75)
- Jugendfonds (Bestand Fr. 44'305.40)
- Fonds Jugendwohnung Herisau (Bestand Fr. 8'542.90)



- Fonds für Ferienkolonie (Bestand Fr. 102'835.15)
- 

**Art. 6 Überprüfung**

- <sup>1</sup> Durch ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat werden Entscheide des Ressorts Soziales dem Gemeinderat zur Überprüfung und Neubeurteilung vorgelegt. Das Gesuch ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Ressorts Soziales einzureichen.
  - <sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Entscheid des Ressorts Soziales ist beizulegen.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet endgültig.
- 

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.